

17. Gemeinderatssitzung**V e r h a n d l u n g s s c h r i f t**

aufgenommen am 13.12.2005 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes
Rosenau/Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Auerbach Peter
Vizebürgermeister Wilhelm Mühlebnher
Gemeindevorstandsmitglied Nachbagauer Josef

die Gemeinderatsmitglieder:

Gösweiner Gottlieb
Steinhäusler Elfriede
Scheik Hubert
Pachner Detlef
Benedetter Maria
Eibl Wolfgang
Schwingenschuh Siegfried
Steinbichler Jürgen
Sanglhuber Leopoldine

entschuldigt:

Neubauer Anita

Erschienene Ersatzmitglieder

Benedetter Wolfgang

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 5. Dezember 2005 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht. Es gibt aber keine Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 3. November 2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

- 1. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2006-2009, Beschlussfassung**
- 2. Voranschlag 2006, Beschlussfassung**
 - a) Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt**
 - b) Festsetzung der Steuerhebesätze**

- c) **Dienstpostenplan**
 - d) **Festsetzung der Kassenkredithöchstgrenze**
 - e) **Festsetzung des Betrages ab dem Abweichungen vom Voranschlag in einem allenfalls zu erstellenden Nachtragsvoranschlag bzw. dann bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses zu erläutern sind**
3. **Beratung und Beschlussfassung zu geltenden Gemeindeförderungen**
 - a) **Förderung energiesparender Maßnahmen seitens der Gemeinde**
 - b) **Leistungen seitens der Gemeinde an Eigenheimerrichter**
 - c) **Rinderbesamungsbeihilfe**
 4. **Wohnungszuweisung der ehemaligen Janjus-Wohnung Nr. E/1 im STYRIA-Gebäude Rosenau Nr. 86, Beschlussfassung**
 5. **Beschlussfassung des Abwasserentsorgungskonzeptes gemäß Abwasserentsorgungsgesetz 2001**
 6. **Benützungsvertrag „Schmutzwasserkanalisation im Bereich Dirngraben“ mit dem Forstbetrieb Steyrtal, Beschlussfassung**
 7. **ASVÖ Sportverein Rosenau, Ansuchen um Subvention zur Jugendförderung für das Jahr 2005, Beratung und Beschlussfassung**
 8. **ASVÖ Sportverein Rosenau, Ansuchen um Unterstützung für das Jahr 2005, Beschlussfassung**
 9. **Vorlage des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung vom 10. November 2005**
 10. **Vereinbarung mit der Österreichischen Bundesforste AG zum Ankauf von Grundstücksteilflächen der Parz. 669/1 und 675/1 zum Ausbau der Kirchfeldgemeindefeldstraße, Beschlussfassung**
 11. **Löschungserklärung für die Dienstbarkeit Wasserleitung über Parz. Nr. 667/3 im Grundbuch (Wansch Heide), Beschlussfassung**
 12. **Pensionskassenmodell für (ehemalige) politische Mandatäre, Verzicht auf den Mindestertrag („Opting out“), Beratung und Beschlussfassung über die Erklärung gem. § 3 Abs. 2 PKVG**
 13. **Kaufvertragsentwurf zum Verkauf der Grundstücke 667/2 und 680/2 an Herrn Paulus Gruber, Beschlussfassung**
 14. **Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Geschäftsgebäudes Rosenau Nr. 97**
 15. **Grundsatzbeschluss zur Dachsanierung am Lehrerwohnhaus Rosenau Nr. 104**
 16. **Festlegung der Sitzungstermine für das Jahr 2006**
 17. **Berichte der Ausschussobmänner**
 18. **Bericht des Bürgermeisters**
 19. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2006-2009, Beschlussfassung

Der vom Finanzausschuss am 6. Dezember 2005 erarbeitete mittelfristige Investitionsplan wird vom Bürgermeister vorgetragen:

<i>Vorhaben</i>	<i>2006</i>	<i>2007</i>	<i>2008</i>	<i>2009</i>
Erneuerung Straßenbeleuchtung	€30.000	Letzte Rate der	BZ-Mittel	zur Tilgung
Grundankauf/-verkauf	€17.000	Finanzierung	d.	Grundverkauf
Gebäudesanierungen	€130.000	Finanzierung	d.Darlehens-	aufnahmen
Lagerhalle Bauhof		€115.800	BZ-	Mittel
Kanal Giemelsberg		€75.400		
Ankauf KLF			€98.000	<i>BZ-Mittel €75.000 Beitrag LFK € 23.000</i>
Leitungskataster		€17.000		
Ausbau Biathlonzentrum	€12.200	€18.800	Landesförderungen	
Neubau Garagengebäude Nr. 123			€80.000	<i>Verkauf Gebäude R. 90</i>
Kanal Wurbauerkogel				€221.100

Im Ordentlichen Haushalt weist der MFP 2006-2009 folgende Budgetspitzen aus:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der vorgetragene MFP einstimmig im Gemeinderat durch Handerheben beschlossen.

2. Voranschlag 2006, Beschlussfassung

a) Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt

Auch zum Voranschlag wiederholt der Bürgermeister die Summen, die sowohl im Gemeindevorstand als auch im Finanzausschuss erarbeitet und erläutert wurden.

	AUSGABEN	Ergebnis 2004	NVA 2005	VA 2006
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	273.017,02	278.200,00	304.000,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	27.715,52	28.100,00	27.900,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	177.399,45	200.500,00	199.700,00
3	Kunst, Kultur, und Kultus	14.188,80	9.800,00	5.800,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	117.577,66	125.700,00	129.800,00
5	Gesundheit	112.492,10	111.600,00	120.200,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	311.296,65	258.300,00	297.800,00
7	Wirtschaftsförderung	16.168,79	12.900,00	12.100,00
8	Dienstleistungen	232.355,24	248.100,00	220.000,00
9	Finanzwirtschaft	354.593,91	398.700,00	59.400,00
	SUMME 0-9 DER AUSGABEN	1.636.805,14	1.671.900,00	1.376.700,00
	Einnahmen des Ordntl. Voranschlages	1.374.195,89	1.408.800,00	1.134.100,00
	Ausgaben des Ordntl. Voranschlages	1.636.805,14	1.671.900,00	1.376.700,00
	Überschuss (+) Fehlbedarf (-)	-262.609,25	-263.100,00	-242.600,00

		Ergebnis 2004	NVA 2005	VA 2006
	EINNAHMEN			
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	25.217,11	26.900,00	24.900,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.399,61	1.800,00	700,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	68.890,68	70.800,00	66.400,00
3	Kunst, Kultur, und Kultus	3.950,00	2.200,00	2.000,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	674,01	1.800,00	700,00
5	Gesundheit	6.238,51	1.300,00	2.700,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	179.386,47	114.300,00	154.800,00
7	Wirtschaftsförderung	994,41	1.200,00	800,00
8	Dienstleistungen	188.894,24	271.300,00	201.400,00
9	Finanzwirtschaft	898.550,85	917.200,00	679.700,00
	SUMME 0-9 DER EINNAHMEN	1.374.195,89	1.408.800,00	1.134.100,00
	Einnahmen des Ordtl. Voranschlags	1.374.195,89	1.408.800,00	1.134.100,00
	Ausgaben des Ordtl. Voranschlags	1.636.805,14	1.671.900,00	1.376.700,00
	Überschuss (+) Fehlbedarf (-)	-262.609,25	-263.100,00	-242.600,00

Auch den Außerordentlichen Haushalt liest der Bürgermeister nochmals vor:

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen

Ausgaben

Vorhaben	<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag</i>
Beschneigungsanlage, Loipe, Rollerbahn	Kapitaltransferzahlung v. Land	€12.200,00	Kapitaltransferzahlung an priv. Organisationen	€12.200,00
Straßenbeleuchtung Ort – Erneuerung	Kapitaltransferzahlung v. Land (BZ)	€30.000,00	Darlehenstilgung	€30.000,00
unbebaute Grundstücke	Erlöse aus Grund-Verkauf	€17.000,00	Unbebaute Grundstücke	€17.000,00
WVA Dirngraben Erweiterung	Darlehensaufnahme	€40.000,00	Planung u. Bauleitung Baumeisterarbeiten	€10.000,00 €30.000,00
ABA Rosenau Erweiterung - Dirngraben	Darlehensaufnahme v. Land Kapitaltransf. v. Tr.öff.R. Zuführung an AO Haushalt	€7.400,00 €5.200,00 €8.000,00	Planung u. Bauleitung Kap. Transferzahlung an sonst. Unternehmen	€5.600,00 €15.000,00
Wildbachverbauung			Lfd. Transferzahlung an Bund	€1.700,00
Altbausanierungen	Darlehensaufnahme	€108.200,00	Dachsanierung Lehrerwohnhaus 104 Gebäudesanierung Geschäftsgeb. 97	€41.700,00 €66.500,00
Summen:		€228.000,00		€229.700,00

Da den Mitgliedern des Finanzausschusses aber auch allen Ausschussobmänner die Zahlen des Voranschlages bereits erläutert wurden und diese daher klar, sind beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des Voranschlagsentwurf mit einem Ordentlichen Fehlbetrag von €242.600,-- und einen Abgang im Außerordentlichen Haushalt über €1.700,--.

Zusätzlich zum Voranschlag liest der Bürgermeister den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft zur Vorprüfung des Voranschlages 2006 vor. Der Gemeinderat beschließt den Voranschlagsentwurf einstimmig mittels Handerheben.

b) Festsetzung der Steuerhebesätze

Bei den Steuerhebesätzen gibt es bis auf die Erhöhung der Gebühren für die Wasserleitung und die Abwasserbeseitigungsanlage durch den Gemeinderat vom 20. Oktober 2005 keine Änderung. Der Bürgermeister führt die Steuerhebesätze für das Jahr 2006 nochmals an:

<i>Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A)</i>	<i>500 v. H.d. Steuermessbetrages</i>
<i>Grundsteuer für Grundstücke (B)</i>	<i>500 v. H.d. Steuermessbetrages</i>
<i>Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)</i>	<i>15 v. H. d. Preises od. Entgelts</i>
<i>Hundeabgabe</i>	<i>€15 für jeden Hund</i>
<i>Kanalbenützungsgebühr</i>	<i>€3,20/m³ u. €1,86/m³ für Industrieabwässer</i>
<i>Wasserbezugsgebühr</i>	<i>€1,35/m³</i>
<i>lt. Verordnungen des Gemeinderates vom 20. Oktober 2005</i>	
<i>Abfallabfuhrgebühr</i>	<i>lt. Verordnung vom 10.12.2004</i>

Die angeführten Steuerhebesätze werden einstimmig auf Antrag des Bürgermeisters durch Handerheben beschlossen.

c) Dienstpostenplan

Auch der Dienstpostenplan stellt eine Beilage beim Voranschlag dar, die in einem eigenen Gemeinderatsbeschluss bestätigt werden muss. Der Bürgermeister liest daher den Dienstpostenplan zum Stichtag 01.12.2005 vor:

PE DP	Bew. neu	Bew. alt	Name Bediensteter	Verwendung	B/VB/ Sonstiger	Einstufung	B- Ausmaß	Bemerkungen
	Allgemeine Verwaltung							
1	GD 12	B	Sölkner Adolf	Amtsleiter	B	GD 12/8	100	
1	GD 17	CI- IV	Feßl Peter	Buchhalter	B	C/IV/9 2.DAZ	100	
1	GD 20	I/d	Dittersdorfer Gabriele	Kanzlei- u. Schreibkraft	VB	d/13	50	
1			Baumschlager Viktoria	Lehrling zur Verwaltungsassistentin			100	
	Kindergarten							
1	I 2b1	I 2b1	Neubauer Anita	Kindergartenleiterin	VB	I 2b1/14	100	
1	GD 22		Auerbach Rosa	Kindergartenhelferin	VB	GD 22/4	50	
	Handwerklicher Dienst							
1	GD 19	p3	Berger Franz	Bauhof	VB	P2/23	AZ 50	ad personam VBII/p2

1	GD 19	p3	Eibl Wolfgang	Bauhof	VB	GD- 19/1	100	
1	GD-19	p3	Steinhäusler Gerhard	Bauhof	VB	GD- 19/6	100	
1	GD-25	p5	Eggl Herma	Reinigungskraft	VB	p5/21	40	
1	GD-25	p5	Feßl Marina	Schulwart	VB	p5/18	80	
	Schülerauspeisung							
1	GD-23	p4	Senegacnik Monika	Schulköchin	VB	p4/9	60	
	Ruhe- und Versorgungsempfänger							
1			Risenhuber Franz	Penisionist				
1			Risenhuber Werner	Pensionist				

Auch der vorgetragene Dienstpostenplan wird einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

d) Festsetzung der Kassenkredithöchstgrenze

Die Kassenkredithöchstgrenze beträgt 1/6 der Ordentlichen Einnahmen. Dies sind demnach €189.017. Auch dieser Betrag wird einstimmig festgelegt.

e) Festsetzung des Betrages ab dem Abweichungen vom Voranschlag in einem allenfalls zu erstellenden Nachtragsvoranschlag bzw. dann bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses zu erläutern sind

Im Zuge des Beschlusses zum Rechnungsabschluss 2004 wurde bereits der Betrag ab dem Abweichungen zum Voranschlag in einem allenfalls zu erstellenden Nachtragsvoranschlag bzw. dann bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses zu erläutern sind auf €1.000,-- angehoben. Auch dieser Beschluss wird im Zuge der Beschlussfassung zum Voranschlag 2006 nochmals bestätigt und mit €1.000,-- einstimmig beschlossen.

3. Beratung und Beschlussfassung zu geltenden Gemeindeförderungen

a. Förderung energiesparender Maßnahmen seitens der Gemeinde

Im Zuge der Überprüfung und Genehmigung der Gemeindeabteilung des Landes OÖ zum Bedarfszuweisungsmittelantrag „Ausgleich des Ordentlichen Haushaltes für das Jahr 2004“ hat die Aufsichtsbehörde die Gemeinde Rosenau/Hp. aufgefordert, die freiwilligen Doppelförderungen durch die Gemeinde einzustellen. Dieses Schreiben liest der Bürgermeister im Gemeinderat vor:

ABTEILUNG
GEMEINDEN

LAND
OBERÖSTERREICH

4021 Linz
Bahnhofplatz 1

Aktenzeichen: Gem-311157/340-2005-Rei
 Bearbeiter: Günther Reisinger
 Telefon: 0732/7720-11460
 Fax: 0732/7720-214815
 E-mail: gem.post@ooe.gv.at
 26. September 2005

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
 Rosenau am Hengstpaß 120
 4581 Rosenau am Hengstpaß

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
 für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2004

Auf Grund der nochmaligen Überprüfung des Antrages der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß 16. Dezember 2004, Zl.: 940/2004 wurde ihr mit Beschluss der Oö. Landesregierung Gem-310021/518-2005-Ba vom 26. September 2005 für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2004 eine weitere

Bedarfszuweisung in der Höhe von 125.000 Euro

gewährt.

Die Flüssigmachung der gewährten Bedarfszuweisung wird gleichzeitig veranlasst.

Kassenkreditzinsen, die aus der widmungsfremden Verwendung bzw. über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Ausweitung des Kassenkredites entstanden sind, wurden nicht anerkannt.

Lt. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie nach h. Durchsicht des Rechnungsabschlusses 2004 ist der Sollfehlbetrag 2004 ua. Auch auf die Fehlbeträge bei der Müllbeseitigung sowie auf weitere nicht anerkennbare Investitionen bzw. Subventionen (rein freiwillige Förderungen von Solar- und Heizungsanlagen sowie für Wohnhausfertigstellungen), welche im O. Haushalt abgewickelt werden, zurückzuführen.

Wie bereits im Vorjahr hinsichtlich der rein freiwilligen Subventionen,/Doppelförderungen hingewiesen wurde, dass diese umgehend einzustellen sind, wird die Gemeinde abermals zur Einstellung dieser nicht üblichen und anerkennbaren rein freiwilligen Subventionen (Doppelförderungen) aufgefordert!

Im Übrigen wird die Gemeind – wie in Vergleichsfällen – die Benützungsgebühren bei der Wasserversorgung um mindestens 20 Cent über der vom Land OÖ vorgeschriebenen Mindestbenützungsgebühren umgehend, und zwar spätestens bis 1. Jänner 2006, zu erhöhen haben!

Dem diesbezüglichen Vollzugsbericht samt Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, in dem die oa. Punkte behandelt un umgesetzt wurden, wird bis spätestens 31. Dezember 2005 entgegengesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktzeichen dieses Schreibens an.

Auch der Erlass über die Richtlinien zur Gemeindeförderung vom 10. November 2005 AZ: Gem – 310 001/1159-2005-SI/Dr beschreibt eine zwingende Aufhebung von Doppelförderungen für Abgangsgemeinden. Nachdem die Wasserbezugsgebühren bereits in der Sitzung am 20. Oktober 2005 um die geforderten 20 Cent je Kubikmeter erhöht wurden, liegt es nun noch an der Abschaffung der Doppelförderungen. Deshalb wird der Gemeinderatsbeschluss vom 9. September 1993 über die **Förderung energiesparender Maßnahmen** seitens der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß (*Solaranlagen für Warmwasser bzw. Warmwasser und Übergangsheizung ATS 2.000,-, Wärmepumpe für Warmwasser und Heizung ATS 1.000,-, Hackschnitzelheizung ATS 2.000,-*) einstimmig durch Handerheben per 31.12.2005 aufgehoben. Ab dem Jahr 2006 werden die dort beschriebenen Förderungen nicht mehr ausgezahlt. Der Beschluss wird auf Antrag des Bürgermeister einstimmig bestätigt.

b. Leistungen seitens der Gemeinde an Eigenheimerrichter

Für die Subvention von Eigenheimerrichter gilt selbiges. Auch hiezu beantragt der Bürgermeister die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. November 1996, in dem der Gemeinderat eine Beihilfe für Eigenheimerrichter über ATS 5.000,- erwirkt hat. Auf seinen Antrag hin wird auch die Auszahlung Eigenheimerrichterbeihilfe durch die Gemeinde Rosenau/Hp. per 31.12.2005 einstimmig eingestellt.

c. Rinderbesamungsbeihilfe

Zu guter letzt wird noch der Gemeinderatsbeschluss vom 20. 03. 1973 über die Tierzuförderung (Beihilfegewährung für die künstliche Besamung) widerrufen. Im damaligen Gemeinderatsbeschluss wurde vereinbart, jedem Kuhhalter zu den Kosten der künstlichen Besamung seiner Kühe eine 50 %ige Beihilfe zu gewähren. Mit der Änderung vom 8.02.1990 ebenfalls im Gemeinderat wurde die Beihilfe auf ATS 60,- je Besamungsfall angehoben. Herr Schwingenschuh merkt an, dass gerade bei Landwirten nun nahezu alle Unterstützungen gestrichen werden. Die Menschheit schätzt die Leistungen der Landwirte, die Grund und Boden pflegen und instandhalten, nahezu überhaupt nicht mehr. Außerdem muss angemerkt werden, dass alle Förderungen für die Gemeinde nur geringe Summen ausgemacht haben. Einsparungen wären viel leichter bei größeren Beträgen zu erreichen. Auf Antrag des Bürgermeister wird auch hiezu einstimmig beschlossen, beide Gemeinderatsbeschlüsse per 31.12.2005 zu widerrufen. Über die Weiterführung der Blumenschmuckaktion muss im Gemeinderat ohnehin noch diskutiert werden. Auch dieser Zuschuss wird nicht von allen Bewohnern als Beitrag zur Ortsverschönerung betrachtet, sondern auch für Salat- und Gemüsepflanzen fälschlicherweise in Anspruch genommen. Da die Abschaffung der angeführten Beihilfen aber sich beim Abgang im Ordentlichen Haushalt nicht wesentlich auswirken wird und dennoch eine gewisse Eigenständigkeit der Gemeinde selbst untergraben wird, schlägt der Bürgermeister dennoch vor, andere Ideen, die Einwohner im Ort zu unterstützen, im Gemeinderat vorzubringen.

4. Wohnungszuweisung der ehemaligen Janjus-Wohnung Nr. E/1 im STYRIA-Gebäude Rosenau Nr. 86, Beschlussfassung

Da sich Herr Ulrich Auinger mit Schreiben vom 24. November 2005 um die freistehende Wohnung im Styria-Gebäude Rosenau Nr. 86 (ehemalige Janjus-Wohnung) beworben hat und somit seine Wohnung im selben Gebäude frei wird, hat sich zusätzlich Herr Heiko Riesner um die ehemalige Ulrich-Wohnung beworben. Beide Wohnungsbewerbungen liest der Bürgermeister vor:

Auinger Ulrich
4581 Rosenau/Hengstpaß 86

Rosenau, 15. November 2005

STYRIA
Wohnungsgenossenschaft

Preuenhueberstraße 3
4400 STEYR

Betr.: Wohnungskündigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bewohne derzeit eine STYRIA-Wohnung im 1. Stock des Wohnhauses Rosenau 86 und möchte die freie Wohnung im Ergeschoß dieses Wohnhauses mieten.
Ich kündige meine Wohnung zum ehest möglichen Zeitpunkt und bewerbe mich mit selben Schreiben um die Wohnung Nr. E/1 – Velicko Janajus.

Mit freundlichen Grüßen
Auinger Ulrich

Risener Heiko
Nr. 111
4581 Rosenau/Hengstpaß

Rosenau, 28. November 2005

STYRIA
Wohnungsgenossenschaft

Preuenhueberstraße 3
4400 S T E Y R

Betr.: Wohnungsansuchen

An der Amtstafel der Gemeinde Rosenau ist die freigewordene Sohnung im STYRIA-Wohnhaus Rosenau Nr. 86 zur Vermietung ausgeschrieben.

Nachdem ich in der Umgebung von Rosenau beschäftigt bin und dringend eine Wohnung suche, bewerbe ich mich um diese Wohnung.

Mit freundlichen Grüßen
Riesner Heiko

Da beide Wohnung selbst mit einem Ofen zu heizen sind und daher nur sehr träge zu vermitteln sind, ist der Gemeinderat froh über die Tatsache, dass sie so schnell bezogen und angemietet werden. Deshalb wird für beide Wohnungszuweisungen (ehemalige Auinger-Whg. in Rosenau Nr. 86 an Herrn Heiko Riesner und die ehemalige Janjus-Whg. ebenfalls in Rosenau Nr. 86 an Herrn Ulrich Auinger) auf Antrag des Bürgermeisters ein positiver einstimmiger Gemeinderatsbeschluss durch Handerheben gefasst.

5. Beschlussfassung des Abwasserentsorgungskonzeptes gemäß Abwasserentsorgungsgesetz 2001

Der Bürgermeister informiert, dass der Gemeinderat nach der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und der Verständigung gemäß § 9 Abs. 1 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 der Gemeinderat das „Abwasserentsorgungskonzept“ zu beschließen hat. Außerdem wurde der Entwurf des Abwasserentsorgungskonzeptes bereits bei der Umweltrechtsabteilung einer Vorprüfung unterzogen. Das Ergebnis dieser Vorprüfung bringt der Bürgermeister zur Kenntnis:

UMWELTRECHTSABTEILUNG

4021 Linz
 Waltherstraße 22-24

LAND
OBERÖSTERREICH
 Aktenzeichen: UR-170297/23-2005-Do

Bearbeiterin: Brigitta Dorninger
 Telefon: 0732/7720-13415
 Fax: 0732/7720-13409
 E-mail: ur.post@ooe.gv.at

Gemeinde Rosenau am Hengstpass
 4581 Rosenau am Hengstpass 120

Gemeinde Rosenau am Hengstpass; Abwasserentsorgungskonzept – Ergebnis der Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir haben das von Ihnen eingereichte Abwasserentsorgungskonzept einer Vorprüfung unterzogen. Nach Überprüfung der übermittelten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass das vorgelegte Abwasserentsorgungskonzept den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 entspricht.

Laut Stellungnahme der Fachabteilung Wasserwirtschaft, Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Bearbeiter Herr ing. Brunner (Tel. 0732/7720/12800) wurde darauf verwiesen, dass bei der Ausbringung häuslicher Abwässer (Senkgrubenhälte), des Wirtschaftsdüngers (Viehhaltung) und ev. von Klärschlamm auf landwirtschaftlich geeignete Flächen im Gemeindegebiet besonders auf bestehende Wasserschutz- und Schongebiete, Quellen und Hausbrunnen, Drainageflächen und etwaige Hochwasserüberflutungsbereiche geachtet werden muss. Eine nachteilige Beeinflussung bzw. Einwirkung oder Beeinträchtigung darf dabei nicht erfolgen. Die gesamte Nährstoffmenge (Ausbringung von

landwirtschaftlichen Dünger und Handelsdünger, Klärschlamm Abwasserausbringung, Senkgrubeninhalte, Kompost) ist dabei zu berücksichtigen.

Die Fachabteilung Wasserwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Bearbeiter Herr Tkontr. Hubert Kitzmüller, (Tel. 0732/7720/12428), erklärt in seiner Stellungnahme, dass einige Senkgruben nicht eingetragen sind. Bzw. nicht den Vorgaben des § 15 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz. Dies wäre bis spätestens 31.12. 2005 anzupassen (§ 7).

In der Beilage werden die 4 vorgelegten Projekte (A-D) des Abwasserentsorgungskonzepts retourniert.

Zum Zwecke einer raschen Erlassung des Abwasserentsorgungskonzepts empfehlen wir, das Konzept möglichst bald gemäß § 9 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und im Anschluss daran im Gemeinderat formell zu beschließen.

Nach erfolgter Beschlussfassung ist das Entsorgungskonzept mit

Dem Gemeinderatsbeschluss

Dem Aushang zur öffentlichen Einsichtnahme

Falls regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt herausgegeben wird einer – Ablichtung des Hinweises zur

Einsichtnahme un der Möglichkeit der Einbringung von Anregungen oder Einwendungen

dem Projekt in mindestens 2-facher Ausfertigung

dem Nachweis über die schriftliche Anzeige der beabsichtigten Erstellung des Abwasserentsorgungskonzeptes an die Nachbargemeinden und Abwasserverbände sowie der Stellungnahmen

der Umweltrechtsabteilung zur Genehmigung vorzulegen.

Beilagen:

Projekte A-D

Ergeht abschriftlich an:

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Abwasserwirtschaft, z.Hd. Herrn Kitzmüller, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz;

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung

Im Auftrag:

Brigitta Dorninger

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Waltherstraße 22-24, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Das Abwasserentsorgungskonzept selbst wurde vom Ersteller, Herrn DI Rolf H. Rakusch und Herrn Pirkner in der Gemeinderatssitzung vom 01. Juli 2005 genauestens erläutert und vorgestellt. Dies hat zur Folge, dass keinerlei Fragen zum Konzept selbst mehr gestellt werden. Aus diesem Grund beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorliegenden und kundgemachten Abwasserentsorgungskonzeptes vom 30. Mai 2005. Auf seinen Antrag hin, wird dieses einstimmig durch Handerheben beschlossen. Nach der Beschlussfassung ergänzt der Bürgermeister, dass er wegen der Entsorgungsnachweise über die Ausbringung von Senkgruben, die Betroffenen laden möchte und zu dieser Besprechung einen Verantwortlichen der Umweltrechtsabteilung nach Rosenau einladen wird, damit dieser die Notwendigkeit und die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Abwasserentsorgungsgesetz der Bevölkerung erläutert.

6. Benützungsvertrag „Schmutzwasserkanalisation im Bereich Dirngraben“ mit dem Forstbetrieb Steyrtal, Beschlussfassung

Zur Verlegung des Kanales im Bereich Dirngraben musste man einen Teil des Kanalstranges über Grundflächen der Österreichischen Bundesforste AG verlegen. Zur Benützung dieser Flächen, muss die Gemeinde einen Benützungsvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG vereinbaren. Dieser Benützungsvertrag wurde am 9. November 2005 vom Forstbetrieb Steyrtal an

die Gemeinde zwecks Unterzeichnung übermittelt. Der Bürgermeister liest diesen Vertrag zur Beschlussfassung vor:

**ÖBf Österreichische
Bundesforste AG**

Benützungsvertrag

Abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 12, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Steyrtal, 4591 Molln, Buseckerstraße 25, und
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, 4581 Rosenau am Hengstpaß Nr. 120, kurz „Benützer“ genannt:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Errichtung der Schmutzwasserkanal ABA BA 04 im Bereich Dirngraben.

Grundbuch	Gst. (Teilfläche)	Ausmaß	Zweck
49407 Rosenau	823 Tl.	25,22 lfm 2 Stk.	Kanal Schächte

1.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.

1.3. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.

2. Dauer

2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 1.11.2005 bis auf die Dauer des Bestandes des Kanals (wasserrechtliche Bewilligung bis 31.12.2047) abgeschlossen.

2.2. Bei Vertragsbeendigung hat der Benützer den Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen.

3. Entgelt

3.1. Das einmalige Entgelt beträgt EUR 780,52.

3.2. Das einmalige Entgelt für die Vertragserrichtung beträgt EUR 75,--.

3.3. Die Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss spesenfrei zuzüglich Ust. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10 % Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,-- je Mahnschreiben).

3.4. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

4. Nutzungsbedingungen

4.1. Allfällige Bauwerke sind vom Benützer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Benützer.

4.2. Für Investitionen gebührt dem Benützer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.

4.3. Eigentumserwerb nach §418 ABGB ist ausgeschlossen.

4.4. Seitens des Benützers ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der durch die Bauarbeiten berührten Oberflächen durchzuführen.

4.5. Die Umlegung des Kanal aus betrieblichen Gründen der ÖBf AG (z.B. Straßenbau) erfolgt durch den Benützer.

4.6. Behördengenehmigungen hat der Benützer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.

5. Haftung

5.1. Der Benützer haftet für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden.

5.2. Die ÖBf AG haftet nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

5.3. Der Benützer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

6. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

6.1. Die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben sowie Beiträge, die auf dem Einheitswert beruhen, trägt der Benützer; 3.3. gilt sinngemäß.

6.2. Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Benützer.

7. Sonstiges

7.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.

7.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

7.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

7.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Benützer als zugekommen.

8. Vertragsausfertigung

8.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Benützer eine Kopie.

9. Sonderbestimmungen

9.1. Keine

Datum und Unterschriften:

Nach Vorlesung des Benützungsvertrages beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorgetragenen Vertrages. Ergänzend erwähnt der Bürgermeister, dass eine Leitungsverlegung auf der Hengstlandesstraße inklusive der Asphaltierung teurer gekommen wäre. Auf seinen Antrag hin, wird der Benützungsvertrag einstimmig durch Handerheben beschlossen.

7. ASVÖ Sportverein Rosenau, Ansuchen um Subvention zur Jugendförderung für das Jahr 2005, Beratung und Beschlussfassung

Wie schon auch in der Gemeindevorstandssitzung besprochen bringt der Bürgermeister das Ansuchen des ASVÖ Sportvereines Rosenau im Gemeinderat zur Vorlesung:

*ASVÖ Sportverein
Rosenau
Schilaulf, Langlauf, Biathlon, Rodeln, Tennis, Badeseesee
4581 Rosenau am Hengstpaß 65*

An das
Gemeindeamt
Zh: Herrn Bgm. Peter Auerbach
A-4581 Rosenau am Hengstpass

Rosenau, 10.11.2005

Betrifft:

Ansuchen um Subvention für Jugendförderung für das Jahr 2005.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!

Der ASVÖ Sportverein Rosenau bittet auch heuer wieder, seine kostenintensive Nachwuchsarbeit im Jahre 2005, mit dem Jugendförderungsbeitrag seitens der Gemeinde zu unterstützen.

Auf Anforderung liefern wir die Nachweise unserer Jugendförderung.

In der Hoffnung auf Ihre positive Zusage für unsere Sportjugend, verbleiben wir

Mit sportlichen Grüßen
ASVÖ Sportverein Rosenau

Der Bürgermeister informiert über die Vereinbarung vom Gemeindevorstand, in der eine neue Regelung zur Jugendsportförderung durch den Sportausschuss in Zusammenarbeit mit den Vereinsfunktionären des Sportvereines ausgearbeitet werden soll. Deshalb wird auch an dieser Stelle keine Jugendsportförderung beschlossen sondern die vom Gemeindevorstand vorgeschlagene Vorgangsweise im Gemeinderat nochmals bestätigt. Auch Herr Nachbagauer bestätigt die Aussagen des Bürgermeisters und bittet, die Obfrau des Sportausschusses die Funktionäre des Sportvereines zu einer Sitzung des Sportausschusses zu laden, damit eine neue Regelung erwirkt werden kann. Er kritisiert die Vorgangsweise des Direktors der Volksschule. Dieser hat vor etwa 2 Jahren unbedingt den Ankauf einer Langlaufausrüstung für die Volksschüler erwirkt. Benützt wird die Investition aber äußerst selten.

8. ASVÖ Sportverein Rosenau, Ansuchen um Unterstützung für das Jahr 2005, Beschlussfassung

Auch das Ansuchen des ASVÖ Sportvereines um die jährliche Unterstützung wurde bereits im Gemeindevorstand am 6.12.2005 beschlossen. Der Gemeinderat wird hiezu nochmals davon in Kenntnis gesetzt.

*ASVÖ Sportverein
Rosenau
Schilaulf, Langlauf, Biathlon, Rodeln, Tennis, Badensee
4581 Rosenau am Hengstpaß 65*

An das
Gemeindeamt
Zh: Herrn Bgm. Peter Auerbach
A-4581 Rosenau am Hengstpass

Rosenau, 10.11.2005

Betrifft: Ansuchen um Subvention für Unterstützung für das Jahr 2005.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!

Der ASVÖ Sportverein Rosenau ersucht für das Vereinsjahr 2005 um die alljährlich gewährte finanzielle Unterstützung, die für die Vereinsgebarung unseres Sportvereines eine große Hilfe darstellt.

In der Hoffnung auf Ihre Zusage verbleiben wir

Mit sportlichen Grüßen
ASVÖ Sportverein Rosenau

Auch hier hat man die bereits im Vorjahr ausbezahlte Förderung über €750,- im Gemeindevorstandsbeschluss nochmals bestätigt. Auch der Gemeinderat bestätigt die Sportvereinsförderung in einem Beschluss einstimmig.

9. Vorlage des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung vom 10. November 2005

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten den Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung vom 10. November 2005 zur Kenntnis:

Bericht

Verhandlungsschrift

Über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 10. November 2005 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß gemäß § 91 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: *Gemeindeamt Rosenau*

Beginn der Prüfung: **17.00 Uhr**

Anwesende:

<i>Obmann</i>	<i>Schwingenschuh Siegfried</i>
Mitglied	Steinhäusler Elfriede

Frau Anita Neubauer hat bereits bei der Einladung zur Sitzung ihre Abwesenheit entschuldigt. Daher hat der Amtsleiter das Ersatzmitglied Frau Rosa Eibl zur Prüfungsausschusssitzung geladen. Frau Eibl hat nun aber erst eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn angerufen, da sie dringend zu einer Vorstandssitzung der Sparkasse (Arbeitgeber) muss. Man hat zwar noch versucht das 2. Ersatzmitglied, Herrn Wolfgang Benedetter, zur Sitzung zu laden. Dies hat jedoch nicht gefruchtet, da dieser erst ab 18 Uhr Zeit hätte. Über die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems (Herrn Schranz) bringt man in Erfahrung, dass der Prüfungsausschuss selbst ab 50 % der Mitglieder beschlussfähig wird. Da 2/3 der Mitglieder anwesend sind, entschließt man sich die Sitzung trotz Fehlen von Fr. Eibl abzuhalten.

Tagesordnung:

1. **Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hp. für den Zeitraum August bis Oktober 2005**
2. **Prüfung Wasserverbrauch**
3. **Allfälliges**

Prüfungsergebnis:

1. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Rosenau/Hp. für den Zeitraum August bis Oktober 2005

Während der Belegprüfung werden keine außergewöhnlichen Ausgaben oder Einnahmen bemerkt, die zur Beanstandung Anlass geben. Lediglich der Tierkörperverwertungsbeitrag wird genauer unter die Lupe genommen. Und zwar errechnet sich dieser für die Gemeinde nach § 9 Abs. 3. Für die Abholung der toten Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben werden je Einwohner €1,44 und zusätzlich €2,91 je Großvieheinheit berechnet. Was die Bevölkerungsanzahl mit dem Tierkörperverwertungsbeitrag zu tun hat, ist zwar unverständlich, jedoch ist die Vergebüherung des Tierkörperverwertungsbeitrages durch das Landesgesetz „Oö. Tiermaterialienverordnung – Oö. TMV“ im Landesgesetzblatt Nr. 43/2004 geregelt.

2. Prüfung Wasserverbrauch

Zur Ermittlung des Wasserverbrauches der einzelnen Objekte in Rosenau/Hp. hat Herr Feßl die Wasserzählerliste mit dem eingetragenen Verbrauch des letzten Jahres vorbereitet. Man versucht hier anhand der gemeldeten Personen im Haushalt einen Vergleich über den Wasserverbrauch der einzelnen Familien anzustellen. Aus dem Vergleich der einzelnen Haushalte konnten keine größeren Schwankungen festgestellt werden. Bis auf wenige Ausnahmen liegen beinahe alle Objekte im Durchschnitt von etwa 30 m³ Wasserverbrauch. Da aber auch eine Mindestgebühr über 60 m³ für den Kanal vorgeschrieben wird, leistet der Haushaltsvorstand ohnehin seinen Beitrag zum Kanalnetz.

3. Allfälliges

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, beendet der Obmann die Sitzung um 18.40 Uhr
Ende der Prüfung: **18.40 Uhr**

Schwingenschuh Siegfried
Obmann

Steinhäusler Elfriede
Mitglied

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Hauptgrund für die Überprüfung des Wasserverbrauchs war die Ermittlung, in welchen Haushalten Wasser, das nicht über den Wasserzähler der Gemeinde läuft in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird. Da man anhand des Vergleiches über den Verbrauch keine stichhaltigen Schlüsse ziehen kann, kann man nur auf die Ehrlichkeit der Bürger appellieren, dass sie Einleitungen von Dach- oder Brunnenwasser in die Kanalisation am Gemeindeamt bekannt geben. Wie in weiterer Folge eine Vergebüherung dieser Abwässer erfolgt, müsste eigens in der Kanalgebührenordnung aufgenommen werden. Ein Gesetz, das dafür eine Regelung vorsieht, gibt

es bisher nicht. Herr Pachner erwähnt dass Herr Herndl im vergangenen Jahr sein Schwimmbecken zweimal über die Wasserversorgung der Gemeinde also mit jenem Wasser gefüllt hat, dass auch für die Zählung der Kanalgebühren herangenommen wird, obwohl dieses Wasser in den Kanal nicht eingeleitet wird.

10. Vereinbarung mit der Österreichischen Bundesforste AG zum Ankauf von Grundstücksteilflächen der Parz. 669/1 und 675/1 zum Ausbau der Kirchfeldgemeindestraße, Beschlussfassung

Zum Ausbau der Kirchfeldgemeindestraßen mussten Grundstücksteilflächen von den Parzellen 669/1 und 675/1 der Österreichischen Bundesforste AG angekauft werden. Die Finanzierung dieses Ankaufs soll mit dem Grundverkauf an Herrn Paulus Gruber (Tagesordnungspunkt Nr. 13) erfolgen. Auch wird in späterer Folge eine Weiterverrechnung der Kosten für den Grundstückserwerb zum Straßenbau bei der Bebauung der Grundstücke an die zukünftigen Grundbesitzer erfolgen. Die Vereinbarung die vom Öffentlichen Notar Univ. Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner aus Hollabrunn für die Bundesforste AG erarbeitet wurde liest der Bürgermeister vor:

Univ.Doz.Mag. DDr. Ludwig Bittner

ÖFFENTLICHER NOTAR

A-2020 HOLLABRUNN AMTSGASSE 4

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, kurz „ÖBf AG“ genannt, und der **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**, 4581 Rosenau am Hengstpaß 120, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Auerbach als Verwalter des öffentlichen Gutes, kurz „Gemeinde“ genannt:

1.Die Österreichischen Bundesforste AG hat an die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß aus dem Gutsbestand der EZ 40 Grundbuch 49407 Rosenau, Bezirksgericht Windischgarsten, die in der Vermessungsurkunde vom 13.9.2005, GZ 1450/2005 der Ingenieurkonsulentin für Vermessungswesen Dipl.Ing. Ursula Hasitschka mit (1) bezeichneter Teilfläche des Grundstückes 669/1 im Ausmaß von 155 und die mit (2) bezeichnete Teilfläche des Grundstückes 675/1 im Ausmaß von 348 m² um den Kaufpreis von EUR 12.575,- (Euro zwölftausendfünfhundertfünfundsiebzig) veräußert. Beide Teilflächen werden nach Durchführung des Teilungsplanes in das der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß – Öffentliches Gut zur Gänze gehörige Grundstück 666/9 Sonstige (Weg) einbezogen. Die Durchführung erfolgt gemäß §§ 15 ff LTG.

2.Der Gemeinde ist bekannt, das über den kaufgegenstand ein Fernsehkabel und eine Wasserleitung unterirdisch verlegt sind. Die Gemeinde erklärt ausdrücklich, das Fernsehkabel un die Wasserleitung im bisherigen Umfang zu dulden un die ÖBf AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Weiters ist der Gemeinde bekannt, dass auf dem Kaufgegenstand ein Parkplatz für die Wohnsiedlung errichtet ist und sie die ÖBf AG diesbezüglich ebenfalls schad- und klaglos hält.

3.Sämtliche mit der Verbücherung verbundenen Kosten werden von der Gemeinde getragen.

4.Die Gemeinder erhält die Urschrift, die ÖBf AG eine beglaubigte Kopie.

Datum und Unterschriften:

Nach der Verlesung der Vereinbarung beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung dieser Vereinbarung. Auf seinen Antrag hin wird die vorliegende Vereinbarung einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

11. Löschungserklärung für die Dienstbarkeit Wasserleitung über Parz. Nr. 667/3 im Grundbuch (Wansch Heide), Beschlussfassung

Im Zuge des Liegenschaftsverkaufs der Heide Wansch an Herrn Paulus Gruber ist man im Grundbuch auf eine Eintragung über die „Dienstbarkeit Wasserleitung über Gst. 667/3 gestossen. Der Notar Dr. Obernberger hat daher um die Löschung dieser Dienstbarkeit angefragt. Die Parzelle 667/3 gehört mittlerweile zum Eigentum der Gemeinde Rosenau/Hp. und stellt in der Natur die ehemalige Kirchenzufahrt dar. Auch den Gemeinderäten erscheint auf dieser Parzelle eine Dienstbarkeit für die Wasserleitung daher überflüssig und unnötig. Deshalb wird auf Antrag des Bürgermeisters die nachstehende Löschungserklärung einstimmig beschlossen:

DR. ERICH OBERNBERGER
ÖFFENTLICHER NOTAR
Schulstrasse 8
Telefon 07562/5282 FAX 5282-16
Mobil 0664/3558213
E-Mail notarobernberger@aon.at
A-4580 WINDISCHGARSTEN

DER NOTAR
247/2005/wa

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob dem nachstehend angeführten Liegenschaftsobjekt ist im C-Blatt folgende Belastung eingetragen:

GRUNDBUCH 49407 Rosenau
BEZIRKSGERICHT Windischgarsten

EINLAGEZAHL 372

*****ABFRAGEDATUM 2005-06-10

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Wansch Heide

GEB: 1941-09-15 ADR: Pulgarnnerstraße 20, Steyregg 4221

a 929/1977 Einantwortungsurkunde 1977-03-10 Eigentumsrecht

b 106/1987 Übertragung der vorangehenden Eintragung (en) aus EZ 44

c 1017/1992 Namensänderung

e 1021/1992 Anschriftberichtigung

h 643/1998 Anschriftberichtigung

2 a 660/1957 556/1960

DIENSTBARKEIT Wasserleitung über Gst 667/3,

Betreten des Gst 667/3 666/1

Gem. Pkt. III Vertrag 1956-10-09

für Gemeinde Rosenau

b 186/1987 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 44

c 764/1994 Teilung Gst 666/1 in 666/20 666/21 666/24 666/25

Da obiges Wasserleitungsrecht gegenstandslos geworden ist, erteilt die unterfertigte Grundbuchsberechtigte **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**, 4581 Rosenau am Hengstpaß 120, hiermit ihre Einwilligung zur Einverleibung der Löschung obigen Rechtes sowie zur Löschung sämtlicher darauf Bezug habender Anmerkungen, jedoch nicht auf ihre Kosten bei der eingangs angeführten liegenschaft

Windischgarsten,
am 06.09.2005

Der Bürgermeister:

12. Pensionskassenmodell für (ehemalige) politische Mandatäre, Verzicht auf den Mindestertrag („Opting out“), Beratung und Beschlussfassung über die Erklärung gem. § 3 Abs. 2 PKVG

Da die Möglichkeit „Opting out“ für die Gemeinderäte anhand der Erklärung und der Beschreibung der Novelle zum Pensionkassengesetz völlig unverständlich ist und dies Option nur den Bürgermeister selbst betreffen würde, schlägt dieser vor, die Erklärung nochmals von der Tagesordnung abzusetzen. Er wird sich von einem Fachmann das „Opting out“ eingehend erläutern lassen und erst danach bei Notwendigkeit nochmals an den Gemeinderat herantreten.

13. Kaufvertragsentwurf zum Verkauf der Grundstücke 667/2 und 680/2 an Herrn Paulus Gruber, Beschlussfassung

Zum Grundverkauf an Herrn Gruber, der im Grundsatzbeschluss vom Gemeinderat am 03. November in Form eines Dringlichkeitsantrages gefasst wurde, hat der Notar Mag. Franz Reitner einen Kaufvertragsentwurf erstellt, welcher an dieser Stelle vom Gemeinderat zu beschließen ist. Der Bürgermeister liest den Entwurf zum Kaufvertrag vom 06.12.2005 vor:

AZ 416/2005/MagR/wa

Verkehrssteuer von
Mag. Franz Reitner, Notariatssubstitut,
Windischgarsten
zu Erf. Nr.:
angezeigt am

ENTWURF vom 06.12.2005

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**,
Rosenau am Hengstpaß 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß,

als **Verkäuferin** einerseits sowie

Herrn **Paulus Gruber**, geboren am 21.03.1964, Landwirt,
Point 85, 5611 Großarl,

als **Käufer** andererseits,

wie folgt:

I.

Kaufvereinbarung

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, weiter „Verkäuferin“ genannt, verkauft und übergibt an Herrn Paulus Gruber, weiter „Käufer“ genannt, und dieser kauft und übernimmt von der Ersteren aus dem Gutsbestand der ihr allein gehörigen Liegenschaft EZ 427 Grundbuch 49407 Rosenau das Grundstück 680/2 Wald im unverbürgten Ausmaß von 15.106 m² und das mit Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Friedrich Mayrhofer, Steyr, vom 30.11.2005, GZ 12142/2005, neu vermessene Grundstück 667/2 LN-Wald im ermittelten Ausmaß von 2.800 m², jeweils samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör.

Die von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte und als dem Kaufobjekt angemessen anerkannte Gegenleistung besteht aus einem Pauschalkaufpreis von

€ 17.000,-

(siebzehntausend Euro) .

Die Verkäuferin verzichtet auf die Ausübung der Option im Sinne des § 6 Absatz 2 UStG, sodass für den gegenständlichen Kaufvertrag keine Umsatzsteuer anfällt.

II.

Kaufpreisberichtigung

Zur Berichtigung des vorangeführten Kaufpreises per € 17.000,-- verpflichtet sich hiermit der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Kaufobjektes, diesen Betrag binnen zwei Wochen ab allseitiger Vertragsunterfertigung spesen- und abzugsfrei an die Verkäuferin auf das von ihr bekannt zu gebende Konto zu überweisen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden, abgesehen von den sonstigen Folgen des Verzuges, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p. a. vereinbart.

Sollte der Zahlungsverzug zehn Tage übersteigen, ist die Verkäuferin berechtigt, aber nicht verpflichtet, von diesem Vertrag auf Kosten des Käufers zurückzutreten.

Die Verkäuferin verzichtet ausdrücklich auf eine zwischenzeitige Absicherung ihrer Kaufpreisforderung (z. B. durch Vorlage einer Bankgarantie).

Für den Fall, dass die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages (siehe Vertragspunkt VI.) nicht eintreten sollte, ist der Kaufpreis unverzüglich von der Verkäuferin unverzinst an den Käufer rückzuerstatten.

Auf eine treuhändige Kaufpreisabwicklung wird von beiden Parteien einvernehmlich verzichtet.

III.

Übergabe des Kaufobjektes

Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt, vorbehaltlich der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, mit dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.

Es gehen daher von jenem Zeitpunkt an Last und Gefahr auf den Käufer über.

In diesem Zusammenhang räumt die Verkäuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des ihr verbleibenden Grundstückes 667/4 KG. Rosenau dem Käufer das Recht ein, das gesamte Grundstück 667/4 während der Vegetationszeit unentgeltlich zu bewirtschaften. Dieses Recht wird dem Käufer höchstpersönlich (also nicht übertragbar bzw. nicht vererbbar) und auf unbestimmte Dauer eingeräumt. Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich aufgekündigt werden. Die Verkäuferin verzichtet jedoch ausdrücklich für die Dauer von 10 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes, sodass dieses Bewirtschaftungsrecht durch die Verkäuferin erstmals zum 31.12.2016 aufgekündigt werden kann.

IV.

Gewährleistung

Der Käufer erklärt, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung besichtigt zu haben und über dessen Zustand und Beschaffenheit informiert zu sein.

Die Verkäuferin haftet für kein bestimmtes Flächenausmaß, keinen bestimmten Zustand oder irgendeine sonstige Eigenschaft des Kaufobjektes, wohl aber dafür, dass dieses, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, vollkommen geldlasten- und bestandfrei in das Eigentum des Käufers übergeht.

Die Verkäuferin erklärt in diesem Zusammenhang, dass über das Kaufgrundstück 680/2 ein öffentlicher Wanderweg führt. Dieses Wegerecht wird im nachstehenden Vertragspunkt IX. genau beschrieben und grundbücherlich sichergestellt.

V.

Verkürzung um die Hälfte des wahren Wertes

Die Vertragsparteien erklären, diesen Kaufvertrag in Kenntnis des wahren Wertes des Kaufobjektes abzuschließen und ist die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes gemäß § 934 ABGB ausgeschlossen.

Sie erklären ausdrücklich, selbst für den Fall des Bestehens eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung sich zu diesem Rechtsgeschäft geeinigt zu haben.

VI.

Rechtswirksamkeit

Der Käufer erklärt zunächst ausdrücklich an Eides statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Kaufvertrag hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes unterliegt und dieser Vertrag in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Rosenau am 13.12.2005 beschlossen wurde.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Rechtsgeschäftes im Sinne der oÖ Gemeindeordnung ist nicht erforderlich, weil die für eine solche Genehmigungspflicht genannten Bedingungen beim gegenständlichen Vertrag nicht zutreffen.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist aber aufschiebend bedingt durch seine grundverkehrsbehördliche Genehmigung, sofern dieses Rechtsgeschäft nicht von der Agrarbezirksbehörde genehmigt wird.

Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes des Käufers überdies erst nach Vorliegen der für die Rechtswirksamkeit der Vermessungsurkunde erforderlichen Genehmigungen erfolgen kann.

VII.

Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art hat der Käufer zu tragen, da dieser hierzu ausschließlich den Auftrag erteilt hat. Die Kosten der Vermessung hingegen trägt die Verkäuferin alleine.

Der Käufer erwirbt die vertragsgegenständlichen Grundflächen, die an seinen eigenen Besitz angrenzen, zur Arrondierung seines Besitzes und nimmt daher die Grunderwerbsteuerbefreiung gemäß § 3 Absatz 1 Ziff. 4 Grunderwerbsteuergesetz in Anspruch. Das diesbezüglich notwendige Agrarverfahren bei der Agrarbezirksbehörde wird beantragt.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen

Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages betreffenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und an die damit befassten zuständigen Stellen weitergegeben werden können.

Die diesem Vertrag entspringenden Rechte und Verpflichtungen gehen beiderseits auf Erben, Besitz- und Rechtsnachfolger über und treffen mehrere hiervon zur ungeteilten Hand.

Die Vertragsparteien erteilen dem Schriftenverfasser Mag. Franz Reitner den einseitig unwiderruflichen Auftrag, hinsichtlich des Kaufobjektes die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung zu erwirken und dieses Rechtsgeschäft grundbücherlich durchzuführen. Ein Auftragswiderruf sowie ein Auftrag zur Herausgabe der Originalurkunde und des Rangordnungsbeschlusses vor grundbücherlicher Durchführung dieses Rechtsgeschäftes kann nur durch alle Vertragsparteien gemeinsam erfolgen.

IX.

Wegerecht

Die Vertragsparteien stellen fest, dass sich auf dem Kaufgrundstück 680/2 seit Jahrzehnten ein Wanderweg befindet. Eine grundbücherliche Sicherstellung dieses Wegerechtes ist bis jetzt nicht erfolgt.

Zur dauerhaften Absicherung räumt hiermit der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 680/2 KG 49407 Rosenau der Verkäuferin das unentgeltliche und immerwährende Recht ein, über die in der Natur bereits vorhandene Wegfläche des Grundstückes 680/2 zwischen den Grundstücken 681 und 680/3 je KG Rosenau zu jeder Tageszeit zu gehen, und zwar so, dass das dienende Grundstück wie ein öffentlicher Weg, insbesondere als ein von jedermann benutzbarer Wanderweg, benützt werden kann.

Der Verlauf dieses Weges ist in der beiliegenden Skizze, die jedoch keinen Anspruch auf maßstabsgetreue Wiedergabe erhebt, gelb eingezeichnet und mit „Wegerecht“ bezeichnet.

Dieses Recht wird der Verkäuferin als persönliche Dienstbarkeit eingeräumt.

Festgestellt wird, dass es sich bei dem gegenständlichen Wegerecht um kein ausschließliches Gehrecht zu Gunsten der Gemeinde Rosenau handelt, so dass der Grundeigentümer das dienende Grundstück auch selbst benützen kann bzw. auch anderen Personen die Benützung gestatten darf, solange dadurch die Ausübung des gegenständlichen Wegerechtes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Kosten der Erhaltung dieses Weges auf dem Kaufgrundstück 680/2 gehen zur Gänze zu Lasten der Dienstbarkeitsberechtigten.

Die Verkäuferin nimmt die Einräumung dieses Wegerechtes hiermit ausdrücklich an und wird das vorstehende Wegerecht als Dienstbarkeit des Gehens für die Verkäuferin dinglich bestellt.

Für Abgabebemessungszwecke wird diese Wegerechtdienstbarkeit einmalig mit € 100,-- bewertet.

X.

Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde und nach grundbücherlicher Durchführung der eingangs näher bezeichneten Vermessungsurkunde nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

1. Von der Liegenschaft EZ 427 Grundbuch 49407 Rosenau die Abschreibung der Grundstücke 680/2 und 667/2 und nach Wahl des Käufers entweder die Zuschreibung dieser Grundstücke zu einer dem Käufer bereits gehörigen Grundbucheinlage im Grundbuch Rosenau oder die Eröffnung einer neuen Einlage hierfür im selben Grundbuch und in dieser die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für
Paulus Gruber, geboren am 21.03.1964.
2. In jener Einlage des Grundbuches 49407 Rosenau, in der das Grundstück 680/2 vorgetragen wird, die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens gemäß Punkt IX. dieses Vertrages hinsichtlich des Grundstückes 680/2 zu Gunsten der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß.

In diesem Zusammenhang erklären die Vertragsparteien übereinstimmend, dass die beiden Kaufgrundstücke keine Grundflächen im Sinne des § 9 (1) der OÖ. Bauordnung 1994 i.d.g.F. sind.

XI.

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wurde in einer Urschrift errichtet, die für den Käufer bestimmt ist; die Verkäuferin erhält eine einfache Vertragskopie.

Windischgarsten, am

Der Bürgermeister ergänzt, dass die Parzelle 667/2 durch DI Friedrich Mayrhofer vermessen und in die Grundstücke 667/2 und 667/4 geteilt wurde (Teilungsplan vom 30.11.2005). Den Bereich außerhalb der Kurve (Parz. 667/4) wird sich die Gemeinde zwecks Schneeablagerung im Winter behalten. Natürlich ist es im Kaufvertrag Herrn Gruber eingeräumt, dass er diese Parzelle während der Vegetationszeit bewirtschaften darf. Auch das Wegerecht für den bestehenden Wanderweg über die Parz. 680/2 wird im Vertrag ausdrücklich für die Öffentlichkeit eingeräumt. Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat wird der Bürgermeister den vorliegenden Kaufvertrag beim Notar unterzeichnen, damit der Grundverkauf abgeschlossen werden kann. Herr Nachbagauer fragt sich zwar, warum Herr Gruber die Grundstücke in Rosenau ankaufen möchte, aber da sich keine weiteren Fragen zum Grundverkauf ergeben, beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorgetragenen Kaufvertrags. Auf seinen Antrag hin wird der vorliegende Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Rosenau/Hp. als Verkäufer und Herrn Paulus Gruber als Käufer einstimmig mittels Handerheben beschlossen.

14. Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Geschäftsgebäudes Rosenau Nr. 97

Der Bürgermeister informiert über die Tatsache dass das Geschäftsgebäude Rosenau Nr. 97 in einem äußerst schlechten Zustand ist. Sowohl das Dach muss repariert werden als auch das Gebäude selbst v.a. eine ordentliche Wärmeisolierung muss hergestellt werden. Dazu hat sich der Bürgermeister Angebote vom Baumeister Kretschmer und Dachdecker Karl Popp eingeholt. Das Angebot vom Baumeister Ing. Roland Kretschmer reicht von der Herstellung des Kaltdaches bis zur Wärmedämmung und ein Außendämmsystem beim bestehenden Geschäftsgebäude. Lt. dem Angebot muss eine Summe von €46.706,40 exkl. Ust. aufgewendet werden. Das Angebot zur

Dachsanierung beim selben Haus wurde bei der Dachdeckerei Karl Popp eingeholt. Es beinhaltet Spengler- als auch die notwendigen Dachdeckerarbeiten und erfordert einen Aufwand von €19.745,30 exkl. Ust. Insgesamt müssten für die Sanierung des Geschäftsgebäude €66.451,70 exkl. Ust. aufgebracht werden. Der Bürgermeister möchte heute den Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Gebäude fassen. Bei der Sparkasse hat sich der Bürgermeister bereits erkundigt und in Erfahrung gebracht, dass €37.000 als Wohnhaussanierungsdarlehen mit einem Annuitätenzuschuss von 35 % zu erreichen sind. Der Rest über €29.451,70 müsste als nicht gefördertes Darlehen aufgenommen oder über andere Möglichkeiten der Finanzierung bedeckt werden. Bei den Aufwendungen werden die Nettosummen angeführt, da die Gemeinde im Bereich der Vermietung von Gebäuden vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die Sparkasse hat den Restfinanzierungsbetrag über €29.451,70 in 2 Varianten der Fremdfinanzierung vorgeschlagen: Variante 1 = **Bindung an 3-Monats-Euribor + 0,20 % Aufschlag dzt. 2,56 % Sollzinsen**, Variante 2 = **Bindung an SMR Emittenten gesamt glatt** (Basis November 2005: 3,17 %) **dzt. 3,17 % Sollzinsen**.

Auch Herr Nachbagauer beurteilt den Zustand des Geschäftsgebäude als sanierungsbedürftig und ist ebenfalls für die Sanierung dieses Gebäudes.

Deshalb wird auf Antrag des Bürgermeister einstimmig für die Sanierung des Geschäftsgebäude durch Handerheben grundsätzlich abgestimmt.

15. Grundsatzbeschluss zur Dachsanierung am Lehrerwohnhaus Rosenau Nr. 104

Beim Lehrerwohnhaus Nr. 104 müsste ebenfalls das Dach repariert werden. Die Errichtung des Kaltdaches wurde auch bei diesem Gebäude vom Baumeister Ing. Roland Kretschmer angeboten. Die Errichtung des Kaltdaches erreicht eine Summe exkl. Ust. von €18.846,24. Die Spengler und Dachdeckerarbeiten, die hiezu ebenfalls vom Dachdecker Karl Popp angeboten wurden, erfordern einen Gesamtaufwand von €22.809,30 exkl. Ust. Der Gesamtaufwand zur Dachsanierung beim Lehrerwohnhaus Rosenau Nr. 104 beträgt daher netto €41.655,54. Auch beim Lehrerwohnhaus kann die Gemeinde vom Vorsteuerabzugsrecht Gebrauch machen. Wie schon beim Geschäftsgebäude darf auch beim Lehrerwohnhaus mit einem Wohnhaussanierungsdarlehen über €37.000,- und einem 25 %igen Annuitätenzuschuss gerechnet werden. Hier wäre eine Restbetrag von €4.665,54 zum Ausfinanzieren. Die Sparkasse hat den Restbetrag auf 2 Varianten der Fremdfinanzierung vorgeschlagen. Variante 1 = **Bindung an 3-Monats-Euribor + 0,20 % Aufschlag dzt. 2,56 % Sollzinsen**, Variante 2 = **Bindung an SMR gesamt glatt** (Basis November 2005: 3,17 %) **dzt. 3,17 % Sollzinsen**. Auch hier erwähnt Herr Nachbagauer, dass die Dachsanierung schon einige Zeit ansteht und unbedingt durchgeführt werden muss. Der Bürgermeister fügt sogar hinzu, dass es beim Lehrerwohnhaus vielleicht sinnvoller wäre, auch eine Wärmedämmung mitzumachen. Auch hier wird auf Antrag des Bürgermeister einstimmig der Grundsatzbeschluss zur Dachsanierung des Lehrerwohnhauses Rosenau Nr. 104 mittels Handerheben gefasst.

16. Festlegung der Sitzungstermine für das Jahr 2006

Vom Bürgermeister wurden bereits die Gemeinderatssitzungstermine für das Jahr 2006 in Form einer Liste vorbereitet. Dieser Terminvorschlag wurde bereits für alle anwesenden Gemeinderäte vervielfältigt und ausgeteilt. Auch der Verständigungsnachweis für die vorgeschlagenen Sitzungstermine wurde von allen anwesenden Gemeinderäten eingeholt. Die Sitzungstermine im Jahr 2006 sehen folgendermaßen aus:

<i>Donnerstag, 23.02.2006</i>	<i>18 Uhr</i>
<i>Donnerstag, 20.04.2006</i>	<i>18 Uhr</i>
<i>Donnerstag, 29.06.2006</i>	<i>18 Uhr</i>
<i>Donnerstag, 24.08.2006</i>	<i>18 Uhr</i>
<i>Donnerstag, 02.11.2006</i>	<i>18 Uhr</i>
<i>Donnerstag 14.12.2006</i>	<i>18 Uhr</i>

Die Gemeinderäte erklären ihr Einverständnis zu den vorgeschlagenen Sitzungsterminen.

17. Berichte der Ausschussobmänner

Der Obmann des Kulturausschusses, Herr Nachbagauer, informiert über die am 10. Dezember 2005 durchgeführte Adventfeier. Am 20. Dezember 2005 wird im Altenheim die Weihnachtsfeier für die Senioren aus Rosenau/Hp. abgehalten. Diesmal werden auch die Senioren, die im „Betreuten Wohnen“ untergebracht sind, zur Feier geladen.

Umweltausschussobmann Hubert Scheik gibt bekannt, dass er sein Obmannmandat als Umweltausschussobmann und sein Gemeinderatsmandat mit Anfang des Jahres 2006 zurücklegen wird. Eine Nachwahl sollte in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen. Als Ersatzgemeinderat wird Herr Scheik der Gemeinde auch weiterhin zur Verfügung stehen. Der Bürgermeister dankt Herrn Hubert Scheik für seine Leistungen als Mandatar des Gemeinderates und wünscht ihm Alles Gute und v.a. Gesundheit auf seinem weiteren Lebensweg. Eine offizielle Danksagung im Namen der Gemeinde Rosenau/Hp. wird noch folgen.

18. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister führt bei seinem Bericht den Biathlon-Europacup 2005 im Biathlonzentrum Innerrosenau an, der von 14. – 17. Dezember in der eigenen Anlage abgehalten wird. Dieser wurde seines Erachtens mit viel Aufwand vorbereitet. Er erhofft sich von den Gemeinderäten, dass diese die Veranstaltung besuchen werden und informiert über die Siegerehrungen am Freitag in Windischgarsten und am Samstag direkt im Biathlonzentrum nach den Bewerben.

Schneeräumung Bodinggraben:

Der Bürgermeister bringt den Zeitungsartikel in der Kremstaler Rundschau nochmals in Erinnerung. Er hat vor einiger Zeit in Absprache mit dem Bürgermeister von Molln, Herrn Steiner, dem Nationalpark einen Brief geschrieben, in dem festgehalten wurde, dass die Gemeinde Rosenau/Hp. nicht mehr bereit ist, für eine Schneeräumung im Bodinggraben, wo noch dazu der Hauptwohnsitz vom Förster, Herrn Walter Stecher, nun abgemeldet wurde, aufzukommen. Zu einem von Bgm. Auerbach geforderten Gespräch mit dem Nationalpark und der Marktgemeinde Molln ist es leider vor den Schneefällen nicht gekommen. Da im Zeitungsartikel der Bgm. Auerbach als Gegner des Fremdenverkehrs hingestellt wurde, hat man für den laufenden Winter telefonisch vereinbart, dass die Gemeinde Rosenau/Hp. einen kleineren Anteil als im Vorjahr von insgesamt 6 % des Gesamtaufwandes übernehmen wird. Im Frühjahr soll dann das Gespräch zusammen mit dem Nationalpark und den beiden Bürgermeistern aus Molln und Rosenau/Hp. stattfinden.

19. Allfälliges

Der Bürgermeister nimmt die Gelegenheit wahr und bedankt sich beim gesamten Gemeinderat für die im abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit und die zum Großteil erbrachten einstimmigen Beschlüsse. Er wünscht den Gemeinderäten und deren Familien ein Frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und hofft auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit 2006. Auch Herr Nachbagauer schließt sich den Dankesworten des Bürgermeisters an und wünscht Herrn Scheik alles Gute und viel Gesundheit in seinem neuen Lebensabschnitt und dankt den Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Auch er wünscht allen ein Frohes Weihnachtsfest und ein Gutes neues Jahr 2006. Er möchte jedoch auch in Erinnerung rufen, dass auch Herr Reinhold Mayr im letzten Jahr als Mandatar der Gemeinde Rosenau/Hp. zurückgetreten ist und auch ihm eine gebührende Danksagung und Ehrung entsprechen sollte. Der Bürgermeister ist natürlich auch in diesem Fall gerne bereit, eine Verdienstmedaille des Bundes Österreich zu erreichen. Der Antrag sollte durch die Gemeinde Rosenau/Hp. gestellt werden.

Frau Elfriede Steinhäusler erwähnt, dass sie innerhalb des Gemeinderates und der Gemeindebediensteten für den Jungen des verstorbenen Josef Senegacnik, Fabian, für ein Weihnachtsgeschenk sammelt. Sie bittet die Gemeinderäte sich an dieser Aktion zu beteiligen. Zu guter letzt erinnert der Bürgermeister an die Weihnachtsfeier für die Gemeinderäte und Gemeindebediensteten am Freitag den 16. Dezember 2005 um 13 Uhr im Gh. Hubertus. Da keine weiteren Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt mehr erfolgen, beendet der Bürgermeister die Sitzung um 19.48 Uhr.

Rosenau, 23.02.2006

Der Vorsitzende: